



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **17/45/10G**
Vom **08.11.2017**
P170998

Ratschlag zu einer Änderung des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG)

17.0998.01, Ratschlag des RR vom 05.07.2017

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 17.0998.01 vom 4. Juli 2017 und nach dem mündlichen Antrag der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 8. November 2017, beschliesst:

I.
Das Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010¹⁾ (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§ 15a. (neu)

Personenidentifikationsnummer (Personen-ID)

¹ Die Personen-ID ist eine nicht sprechende und unveränderliche Nummer, die eine Person eindeutig identifiziert.

² Sie ist für den Austausch und die Verknüpfung von Personendaten zwischen und innerhalb von öffentlichen Organen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a und b in systematischer Weise und ausschliesslich intern zu verwenden.

³ Eine Personen-ID wird einer natürlichen oder juristischen Person zugewiesen, die im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz bzw. Sitz hat oder wenn dies für den Verkehr mit den öffentlichen Organen erforderlich ist. Die Zuweisung erfolgt durch eine zentrale Stelle.

⁴ Die zuständige Stelle legt Vorgaben für die korrekte Verwendung der Personen-ID fest und kontrolliert deren Einhaltung.

§ 30. Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Ist der Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Personendaten nicht schon nach § 29 ganz oder teilweise zu verweigern, so sind diese Personendaten vor der

¹⁾ [SG 153.260](#)

Zugangsgewährung zu anonymisieren.

² Ist eine Anonymisierung nicht bzw. nicht vollständig möglich, so darf das öffentliche Organ Zugang zu nicht anonymisierten Personendaten gewähren, wenn:

- a) **(neu)** ein überwiegendes öffentliches Interesse am Zugang zu diesen Personendaten besteht oder
- b) **(neu)** die Voraussetzungen für die Bekanntgabe von Personendaten nach diesem Gesetz (§§ 20 ff.) erfüllt sind.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.